

Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum

Info - Blatt

Gemeinde Bannewitz



Sitz der Verwaltung
Possendorf Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Telefon: 035206 2 04-42
Telefax: 035206 2 04-50

Mail: ordnungsamt@bannewitz.de
Internet: www.bannewitz.de

Info-Blatt

Für Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung soll zum einen die Sicherheit der Bauarbeiter im Verkehrsraum gewährleisten und zum anderen sicherstellen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt und sicher an der Baustelle vorbei geführt wird. Das kann auch dann der Fall sein, wenn eine Baustelle außerhalb des eigentlichen Verkehrsraumes liegt, die Baumaßnahme sich aber, z. B. durch wartende Sattelzüge, Straßenverschmutzung oder andere Einflüsse, auf den Straßenverkehr auswirkt (§ 45 StVO).

Die Verkehrsführung wird auf der Grundlage des Umfangs solcher Arbeiten angepasst. Oft ist es dazu nötig, Verkehrszeichen oder Markierungen zu ändern bzw. abzudecken und neue Schilder aufzustellen. Dazu wird ermittelt, wie die Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und wie ggf. Umleitungsstrecken zu kennzeichnen sind. Diese Änderungen müssen von der Verkehrsbehörde angeordnet werden - daher resultiert der Begriff "Verkehrsrechtliche Anordnung".

Wer muss sich darum kümmern, dass die passende Anordnung rechtzeitig vorliegt?

Der Bauunternehmer oder sein Beauftragter (z. B. Bauleiter) muss dafür sorgen, dass die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung rechtzeitig erteilt wird (StVO, § 45).

Welche Unterlagen müssen bei der Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorgelegt werden?

- Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)
Sinnvoll ist dazu die Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Der Antrag kann aber auch formlos gestellt werden, muss dann aber die gleichen detaillierte Angaben enthalten und soll etwa 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten gestellt werden. Das Antragsformular erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Bannewitz oder es unter folgenden Link herunterladen: www.bannewitz.de.
- Der Bauunternehmer oder sein Beauftragter legt bei der Beantragung der Anordnung zudem einen Verkehrszeichenplan vor, der die Einflussfaktoren wie die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse, die für das Bauverfahren erforderlichen Platzverhältnisse (gegebenenfalls sind unterschiedliche Bauphasen zu berücksichtigen) und die Verkehrsverhältnisse berücksichtigen muss.
- Bei Einsatz von Lichtzeichenanlagen sind zudem Signallage- und Signalzeitenpläne vorzulegen. Des Weiteren sollten die im Antragsformular enthaltenen Punkte genauestens ausgefüllt werden, um die pünktliche Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung zu gewährleisten.

Wie geht es nach der Antragstellung weiter?

Je nach Umfang der Baumaßnahme bzw. Auswirkung auf den Verkehrsraum sind Anhörungen u.a. bei der Polizei, dem Landratsamt, benachbarter Städte oder Gemeinden, dem Rettungsdienst oder dem Regionalverkehr erforderlich. Zu beachten ist, dass zur Durchführung derartiger Maßnahmen ggf. noch weitere Genehmigungen erforderlich sein können, wie z.B. Sondernutzungs- oder Aufgrabegenehmigungen. So ist das Recht auf Nutzung einer öffentlichen Fläche, z.B. für die Aufstellung von Containern oder die Lagerung von Baumaterial, damit in der Regel nicht verbunden.

Welche Gebühren und Kosten fallen an?

Die anfallenden Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), variieren je nach Umfang der erteilten Genehmigungen und werden je Einzelfall geprüft. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung trägt der Verursacher.